



Gemeindeordnung (GO)

Stand, 04.12.2020



Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	4
Artikel 1 Gegenstand	4
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht.....	4
2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE	4
1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit.....	4
Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht	4
Artikel 4 Formen der Ausübung.....	4
2. Abschnitt: Gemeindeversammlung	4
Artikel 5 Zuständigkeit.....	4
Artikel 6 Einberufung.....	5
Artikel 7 Verfahren	5
3. Kapitel: BEHÖRDEN.....	5
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	5
Artikel 8 Unvereinbarkeit.....	5
Artikel 9 Amtsdauer und Amtsantritt.....	6
Artikel 10 Hinweis auf das kantonale Recht.....	6
Artikel 11 Verfahren	6
Artikel 12 Aufgabendelegation.....	6
Artikel 13 Ressortbildung	7
Artikel 14 Aktenübergabe und Archivierung.....	7
2. Abschnitt: Gemeinderat	7
Artikel 15 Zusammensetzung.....	7
Artikel 16 Zuständigkeit und Aufgaben	7
3. Abschnitt: Schulrat.....	7
Artikel 17 Zusammensetzung	8
Artikel 18 Zuständigkeit und Aufgaben	8
Artikel 19 Sekretariat.....	8
4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	8
Artikel 20 Regionaler Sozialrat	8
Artikel 21 Professioneller Sozialdienst.....	8
5. Abschnitt: Kommissionen	9
Artikel 22 Grundsatz.....	9
4. Kapitel: FINANZHAUSHALT	9
1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht	9
Artikel 23 Grundsatz.....	9

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde.....	9
1. Unterabschnitt: Ausgaben.....	9
Artikel 24 Begriff.....	9
2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung.....	10
Artikel 25 Budget a) Antrag an die Gemeindeversammlung	10
Artikel 26 b) Steuerfuss	10
Artikel 27 c) Zeitpunkt des Beschlusses	10
Artikel 28 Rechnung a) Grundsatz.....	10
Artikel 29 b) Nicht beanspruchte Zahlungskredite	11
Artikel 30 Zustellung.....	11
3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen	11
Artikel 31 Kreditübertretung.....	11
Artikel 32 Kreditüberschreitung	11
4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden.....	11
Artikel 33 Neue Ausgaben.....	11
Artikel 34 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite	11
Artikel 35 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats	11
Artikel 36 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats.....	12
5. Unterabschnitt: Finanzplanung	12
Artikel 37 Grundsatz.....	12
3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission	12
Artikel 38 Zusammensetzung und Wahl	12
Artikel 39 Aufgaben.....	12
Artikel 40 Mittel.....	13
5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN.....	13
Artikel 41 Publikationsorgan.....	13
6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN.....	13
Artikel 42 Aufsicht	13
Artikel 43 Rechtspflege	13
Artikel 44 Gebühren	13
Artikel 45 Reglement.....	14
7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Artikel 46 Aufhebung bisherigen Rechts.....	14
Artikel 47 Übergangsbestimmung.....	14
Artikel 48 Anpassung fester Beträge	14
Artikel 49 Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. KAPITEL: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. KAPITEL: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

¹Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus.

²Kantonale Abstimmungen und Wahlen richten sich nach dem kantonalen Recht.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit dieses Recht nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu beschliessen;
- c) die Abgaben der Einwohnergemeinde zu beschliessen;
- d) den Steuerfuss festzulegen;

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

- e) neue, einmalige und wiederkehrende, Ausgaben zu beschliessen, soweit die Ausgabenbefugnis nicht ausdrücklich einer Behörde delegiert ist;
- f) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- g) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- h) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung³ zu beschliessen;
- i) die Berichte der übrigen Behörden entgegenzunehmen;
- j) Verträge über Gebietsveränderungen zu beschliessen;
- k) über gemeindliche Volksinitiativen zu entscheiden;
- l) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben und zu erfüllen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Rechnungsprüfungskommission;
- b) den Gemeindeweibel;
- c) die Vertretung im Landrat;
- d) die Delegierten der Gemeinde bei der Kreisschule Seedorf.

Artikel 6 Einberufung

¹Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung in der Regel zweimal im Jahr einzuberufen.

²Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung durch öffentlichen Anschlag spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

³Die Anträge an die Gemeindeversammlung und allfällige Erläuterungen dazu sind während acht Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

⁴Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz⁴.

Artikel 7 Verfahren

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

3. KAPITEL: BEHÖRDEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 Unvereinbarkeit

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied mehrerer Gemeindebehörden sein.

²Mitglieder einer Gemeindebehörde können nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.

³ KV, RB 1.1101

⁴ GEG, RB 1.1111

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

³Einer Person, die bei der Einwohnergemeinde angestellt ist, ist es untersagt, einer Gemeindebehörde anzugehören, die sie unmittelbar beaufsichtigt und ihr vorsteht.

Artikel 9 Amtsdauer und Amtsantritt

¹Die Amtsdauer für alle Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre. Sie werden gleichzeitig gewählt. Ausgenommen davon sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Behördenmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Rest-Amtsdauer wird als ganze Amtszeit angerechnet.

³Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Ausgenommen davon sind Nach- und Ersatzwahlen, die sofort wirksam werden.

⁴Für selbstständige Kommissionen kann der Einsetzungsbeschluss von dieser Bestimmung abweichen.

Artikel 10 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Weitere Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG, soweit diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstandes (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Öffentlichkeit und Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 15 und 19 GEG).

Artikel 11 Verfahren

Das Verfahren in den Behörden richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁶.

Artikel 12 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Entscheidung und Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Entscheidung und Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten

⁶ Verordnung über das Verfahren in den Behörden

Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 13 Ressortbildung

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern als Ressort zur besonderen Betreuung zuweisen. Er berücksichtigt dabei die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Mitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung.

²Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

³Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern die Behörde nicht eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung trifft.

Artikel 14 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 15 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 16 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit dazu nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein
- c) Delegationsrecht einräumen, soweit dazu nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
- d) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

3. Abschnitt: Schulrat

Artikel 17 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 18 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Schulrates richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Schulrat hat namentlich;

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten;
- c) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen;
- d) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen.

³Weisungen und Richtlinien des Schulrats sind erst gültig, wenn der Gemeinderat sie genehmigt hat.

Artikel 19 Sekretariat

¹Der Gemeinderat stellt dem Schulrat aus dem Gemeindepersonal einen Sekretär oder eine Sekretärin zur Verfügung.

²Das Sekretariat führt das Protokoll des Schulrats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 20 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertretung der Einwohnergemeinde in den regionalen Sozialrat.

³Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁷ und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Isenthal mit den beteiligten Gemeinden.

⁴Der Vertrag nach Absatz 3 ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen, zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 21 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Vertrag vom 1. Juli 2008 einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes⁸.

⁷ SHG, RB 20.3421

⁸ SHG, RB 20.3421

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz ihm überträgt.⁹

³Im Rahmen des Vertrags nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 22 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der bewilligten Kredite für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die übrigen unselbstständigen Kommissionen.

³Der Wahlbeschluss bestimmt den Aufgabenbereich der Kommission und deren Organisation.

⁴Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. KAPITEL: FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 23 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹⁰.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Ausgaben

Artikel 24 Begriff

¹Der Begriff der Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹¹.

²Den Ausgaben gleichgestellt sind folgende Geschäfte:

⁹ Art. 10a SHG, RB 20.3421

¹⁰ RRE, RB 3.2115

¹¹ Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

- a) Beschlüsse, die Einnahmenausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 25 **Budget**

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Werden neue Ausgaben von mehr als 28'000 Franken ins Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Betrag erhöht, der 16'500 Franken übersteigt, ist der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben; diese hat über die betreffende Ausgabenposition separat Beschluss zu fassen.

Artikel 26 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 27 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 28 **Rechnung**

a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

²Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

³Die Behörden orientieren die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 29 b) Nicht beanspruchte Zahlungskredite

¹Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 30 Zustellung

Das Budget und die Rechnung können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 31 Kreditübertretung

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder die Behörde sie nicht mit ihrer eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über allfällige Kreditübertretungen.

Artikel 32 Kreditüberschreitung

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

³Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über allfällige Kreditüberschreitungen.

4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 33 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 34 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 35 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt 24'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 11'000 Franken nicht überstiegen darf;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zu insgesamt 10'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 2'500 Franken nicht übersteigen;
- c) Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 36 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats

Der Schulrat ist zudem befugt,

- a) neue Ausgaben bis insgesamt 24'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 11'000 Franken nicht überstiegen darf;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zu insgesamt 10'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag. Im Einzelfall 2'500 Franken nicht übersteigen darf;

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 37 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit den anderen Behörden periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

²Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen.

³Die Stimmberechtigten können den Finanzplan auf der Gemeindekanzlei einsehen. Er ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 38 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und drei Mitgliedern.

²Ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission führt das Sekretariat und erstellt die jeweiligen Sitzungsprotokolle.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 39 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht.¹².

²Die besondere Gesetzgebung kann der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben übertragen, namentlich die finanzielle Prüfung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten der Gemeinde.

¹² Art. 54 GEG, RB 1.1111

Artikel 40 Mittel

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission mit Zustimmung des Gemeinderats fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie kann Anträge stellen und Massnahmen vorschlagen.

⁵Weisungen und Richtlinien der Rechnungsprüfungskommission sind erst gültig, wenn der Gemeinderat sie genehmigt hat.

⁶Allfällige Informationen der Rechnungsprüfungskommission nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

5. KAPITEL: VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 41 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Rechtserlasse können zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. KAPITEL: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 42 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 43 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹³ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde beim regionalen Sozialrat angefochten werden.

Artikel 44 Gebühren

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der besonderen Gesetzgebung Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

¹³ VRPV, RB 2.2345

²Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen.

³Im Übrigen sind die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung¹⁴ und des kantonalen Gebührenreglements¹⁵ sinngemäss anwendbar.

Artikel 45 Reglement

Der Gemeinderat erlässt für sich und die übrigen Gemeindebehörden eine Gebührenreglement, soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

7. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 11. April 1996 wird aufgehoben.

Artikel 47 Übergangsbestimmung

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

Artikel 48 Anpassung fester Beträge

¹Die in dieser Verordnung aufgeführten Frankenbeträge werden alle fünf Jahre entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Sie beruhen auf einem Indexstand per Mai 1983 (100 Punkte, Basis Mai 1983) und sind jeweils auf den 1. Januar mit dem Indexstand per November anzupassen.

²Der Gemeinderat berechnet die Anpassungen, runden die Beträge auf fünfhundert Franken auf oder ab und bringt sie der Gemeindeversammlung bei der Rechnungsablage zur Kenntnis.

Artikel 49 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am ... (Datum einfügen) ... in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Erich Infanger

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli

¹⁴ GebV; RB 3.2512

¹⁵ GebR; RB 3.2521